



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Verfügung

9. September 2022 / wys

Frau
Barbara Genge
Letzigraben 4
8003 Zürich

Kontakt:

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg



297988

nach Einsicht in das Gesuch vom 19. April 2022 von

Lic. phil. Barbara Genge, geb. 29. Juli 1950, von Mettauertal AG

betreffend

Zulassung als psychologische Psychotherapeutin zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 35 Bst. e und 36a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) i.V.m. Art. 50c und 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 811.11)

in der Erwägung,

dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,

dass demgemäss die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP zu erteilen ist,

dass die Zulassung - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zu erteilen ist (vgl. Art. 25 PsyG i.V.m. § 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) und § 2 der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV; LS 811.61)) und in vorliegendem Fall befristet ist bis 29.07.2023,

dass für die Zulassung eine Gebühr von Fr. 200 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682) aufzuerlegen ist,

gestützt auf die Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 36 KVG und § 58 f. i.V.m. Anhang 1 Bst. E und Anhang 2 Ziff. 5 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) sowie § 1 und 12 i.V.m. Anhang 1 Bst. A und Anhang 2 Ziff. 1 der Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion



verfügt das Amt für Gesundheit:

- I. Lic. phil. Barbara Genge wird die Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Zürich **rückwirkend ab 1. Juli 2022** erteilt.
- II. Die Zulassung ist befristet **bis 29. Juli 2023**. Sie wird auf schriftliches Gesuch hin erneuert, sofern die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Das Gesuch ist rechtzeitig vor Ablauf der Zulassung zu stellen.
- III. Für die Zulassung wird eine Gebühr von Fr. 200 auferlegt. Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Fachstelle Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
- V. Mitteilung/Zustellung der Verfügung an:
 - Lic. phil. Barbara Genge
 - Generalsekretariat Rechnungswesen

Amt für Gesundheit

Y. V. C. Stettler Lang

Yvonne Padrutt, RN, Dr. iur.